Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 17 (1946)

Heft: 6-8

Artikel: Der gegenwärtige Stand der Anstaltsreform

Autor: Rickenbach, W.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-805975

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Soll ein Zögling zu Anstand und Sauberkeit erzogen werden, so darf man ihn nicht in Lumpen herum laufen und in schmutzigen Räumen schlafen lassen. *O. Baumgartner.*

Eine Anstaltskleidung, in die du nicht getrost dein Kind stecken darfst, ohne dass es sich zu schämen braucht, ist einfach zu gering. *V. Holbro.*

Die Hast unserer Zeit kann nicht früh genug mit der Erziehung fertig werden und bleibt darum das ganze Leben lang unfertig. *H. Bein.*

Also kein Zöglingsgericht! Diese jungen Leute sind keineswegs so weit, dass sie über andere gerecht urteilen könnten. *H. Tschudi.*

Wir wollen die Beurteilung ob Erfolg oder Misserfolg dem überlassen, der allein uns richtig beurteilen kann. *F. Gerber.*

Das lebendige Beispiel wirkt nachhaltiger und tiefer als alles Reden und Moralisieren. Darum müssen wir in erster Linie an uns selber arbeiten. *G. Cheveliaz.*

Lebe mit den Zöglingen, für die Zöglinge und in den Zöglingen! *Hausvater Schlosser.*

Die Erfahrung schaut tief und sieht unter dem schönen Schein viel Böses. Aber die Liebe sieht noch tiefer und sieht unter dem Bösen das verborgene Gute. *Leitsatz der Quäcker.*

Der gegenwärtige Stand der Anstaltsreform

VON Dr. W. RICKENBACH
Sekretär der Schweizerischen Landeskonferenz für soziale Arbeit, Zürich

Wie erinnerlich, setzte die Schweizerische Landeskonferenz für soziale Arbeit zur Förderung der Reformbestrebungen im schweizerischen Anstaltswesen im Spätherbst 1944 eine «Studienkommission» und eine «Ständige Expertenkommission» ein. Die Studienkommission veranstaltet eine umfassende Untersuchung des gesamten Anstaltsproblems; die Expertenkommission schafft Rat und Hilfe im reformbedürftigen Einzelfall. Hinsichtlich Zusammensetzung, Organisation und Methoden dieser beiden Organe sei auf den Aufsatz des Verfassers «Reformbestrebungen im schweizerischen Anstaltswesen» in der Schweiz. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Heft 5/1945, verwiesen. Heute soll über den derzeitigen Stand der Arbeit berichtet werden.

Studienkommission.

Die Studienkommission gliedert sich in sieben Arbeitsausschüsse, die die einzelnen Problemgruppen des Anstaltswesens behandeln und in möglichster Koordination arbeiten sollen.

Ausschuss I: Aufklärung.

Auch die Anstalt, und sei sie noch so gut geleitet, kann in der heutigen Zeit nicht ohne Werbung bestehen. Wer nicht wirbt, wird übersehen oder verkannt. Immer wieder ist daher auf Notwendigkeit und Wesen der Anstalten hinzuweisen. Darüber bestehen noch weit herum Unkenntnis und Vorurteile. Werbemittel für die Anstalt sind neben dem persönlichen Kontakt mit Eltern und Versorgern: Presse, Radio und Film. Die Studienkommission gab im Dezember 1945 unter dem Titel «Merkblatt über den Verkehr der Anstalten und Heime mit der Presse» eine von Dr. H. R. Schmid vom Schweiz. Feuilletondienst verfasste und vom Ausschuss I gebilligte Wegleitung heraus. Sie wurde in Nr. 11/1945 der Schweiz. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit im Wortlaut veröffentlicht und allen schweizerischen Erziehungsanstalten zugestellt. In diesem Merkblatt wird der persönliche Kontakt zwischen Anstalt und einzelner Redaktion als das wichtigste bezeichnet. — Der ursprünglich vorgesehene Zyklus von Vorträgen und Reportagen über Anstaltsfragen am Radio musste zurückgestellt werden, da nach den Mitteilungen des im Ausschuss mitarbeitenden Studiodirektors gegenwärtig vom Publikum mit Vehemenz eine stärkere Betonung rein unterhaltender Sendungen verlangt wird. — Die Erstellung von Anstaltsfilmen hängt in erster Linie von den vorhandenen Geldmitteln ab. Gutfundierte Anstalten sollten sich in vermehrtem Masse zur Erstellung von Normalfilmen, die auszugsweise auch in Wochenschauen gezeigt werden könnten, entschliessen.

Ausschuss II: Organisation der Anstalten im allgemeinen.

Hier stehen 2 Aufgaben im Vordergrund: die vermehrte Differenzierung der Anstalten nach Zöglingstypen und die zweckmässige Organisation der einzelnen Anstalt. Die Differenzierung nach Zöglings- bzw. Insassen-Typen bedeutet, dass jede Anstalt grundsätzlich nur diejenigen Insassen umfassen soll, die ihrer Aufgabe entsprechen, also z. B. keine Kinder neben Erwachsenen, keine Geistesschwachen neben normalen Schwererziehbahren, keine Schulentlassenen neben Schulpflichtigen, keine administrativ eingewiesenen, schwer verwahrlosten Jugendlichen neben harmlosen jungen Rechtsbrechern. Besonders dringend ist die Differenzierung bei vielen Waisenhäusern und Bürgerheimen. Ihre Durchführung ist schwierig. Sie hängt weitgehend vom Einverständnis der einzelnen Anstalt resp. der zuständigen Behörde und namentlich auch von finanziellen Möglichkeiten ab. Sie richtet sich ferner nach der Art der Anstalt. Eine Planung auf gesamtschweizerischem Boden dürfte nur bei ausgesprochenen Spezialanstalten (z. B. für die sogen. Schwerst-

erziehbaren) möglich sein. Bei den übrigen ist sie wohl höchstens nach Regionen oder Kantonen möglich. Trotz der grossen Schwierigkeiten hat der Ausschuss II die Aufgabe angepackt. Er begann im Kanton Aargau und veranstaltete zunächst eine Aussprache mit Anstaltsleitern und Fürsorgekreisen. Die Bemühungen führten im ersten Anlauf nicht zum Erfolg und sollen neu an die Hand genommen werden, wenn die aargauische Beobachtungsstation, welche eine Siebung der Zöglinge vom Beginn der Versorgung an ermöglicht, errichtet ist. Planungsversuche wurden auch unternommen bei den Anstalten zum Vollzug des Jugendstrafrechts. Mit dieser Aufgabe befasste sich die «Fachkommission für Einrichtungen zum Vollzug des Jugendstrafrechts», eine Subkommission der von der Justizdirektorenkonferenz eingesetzten «Kommission für die interkantonale Planung im Strafvollzug». Sie sandte mehrere Eingaben an die Justizdirektorenkommission, die die Differenzierung dieser Anstalten fördern sollten. Um die weitere Arbeit zu vereinfachen, haben sich ihre Mitglieder kürzlich bereit erklärt, der Studienkommission der Landeskonferenz beizutreten. Unterm 20. Juni 1946 haben nun die Präsidenten der Studienkommission und der früheren Fachkomission eine gemeinsame Eingabe an die Kommission der Justizdirektorenkonferenz gerichtet und sie darin ersucht, «sie möchte der Studienkommission Vollmacht erteilen, damit diese sowohl mit den Anstalten wie mit einzelnen, besonders interessierten Kantonen die notwendigen Vorverhandlungen für die Planung führen kann, in der Meinung, dass die dabei gewonnenen Ergebnisse der Kommission der Justizdirektorenkonferenz und dem Eidg. Justizdepartement als Vorschläge unterbreitet würden». — Eine nicht zu unterschätzende Möglichkeit, die Differenzierung zu fördern, liegt in der entsprechenden Handhabung der öffentlichen (und auch der privaten) Subventionierung. Bund und Kantone sollten die Gewährung von Bau- und Betriebsbeiträgen an Bedingung knüpfen, dass sich die betreffende Anstalt in die Gesamtplanung einordnet, also die Insassen, die dieser Planung nicht entsprechen, aussondert. Der Bund insbesondere hat heute die gesetzliche Möglichkeit, der Forderung nach Differenzierung Nachdruck zu verleihen, weil er auf Grund des schweizerischen Strafgesetzbuches und dessen Ausführungsbestimmungen an die Errichtung und den Ausbau der Anstalten im Dienste des Jugendstrafrechtes Beiträge ausrichten kann. Die Studienkommission ersuchte das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement mit Eingabe vom 30. April 1946 die Bundesbeiträge davon abhängig zu machen, dass die gesuchstellende Anstalt den Anforderungen der Differenzierung und Planung genügt. Gleichzeitig wurde das Departement gebeten, zur Begutachtung solcher Gesuche eine Expertenkommission einzusetzen. In Fortsetzung dieser Bestrebungen wurde auch die Justizdirektorenkommission (in der oben erwähnten gemeinsamen Eingabe vom 20. Juni 1946) ersucht, «sie möchte die Begutachtung aller beim Eidg. Justizdepartement und bei der Justizdirektorenkommission eingehenden Bauprojekte und Subventionsgesuche von Erziehungsanstalten der Studienkommission der Landeskonferenz übertragen». — Die zweite Aufgabe des Ausschusses besteht in der Aufstellung von Mindestforderungen, die hinsichtlich Organisation an die einzelne Anstalt gestellt werden müssen. Ihre Durchführung ist aber erst möglich, wenn die Ergebnisse der andern Ausschüsse vorliegen.

Ausschuss III: Landwirtschaftliche und gewerbliche Anstaltsbetriebe.

Der Ausschuss hat die Aufgabe, die Stellung und Organisation der Betriebe innerhalb der Anstalt abzuklären. Als Grundsatz gilt, dass sich die Betriebe nach der Anstalt zu richten haben und nicht umgekehrt. Der Betrieb ist nur Mittel zur Erreichung des Anstaltszweckes. Auf keinen Fall darf damit, wenn es die Art des Betriebes ausschliesst, die Selbsterhaltung der Anstalt erzwungen werden. Der Ausschuss hat zunächst die verschiedenen Arten der Betriebe untersucht und auf Grund seiner Untersuchungen vorläufige Grundsätze aufgestellt. Diese sollen seinerzeit publiziert und den Anstalten zur Verfügung gestellt werden.

Ausschuss IV: Oekonomische und finanzielle Probleme.

Diese bilden einen der wichtigsten Faktoren der Anstaltsreform. Bei sehr vielen privaten Anstalten klafft eine grosse Lücke zwischen den Kosten und den Einnahmen aus Pflegegeldern. Die sogenannten reinen Ausgaben pro Zögling (d. h. die Ausgaben nach Abzug der Erträgnisse der Anstaltsbetriebe) betragen heute je nach Charakter und Aufgabe der Anstalt 1000—2000 Franken pro Jahr. Dem gegenüber werden auch heute noch da und dort Kostgelder von lediglich 600 Fr. pro Jahr bezahlt. Daraus ergeben sich bedeutende Defizite, die bis zu 1000 Fr. pro Jahr und Zögling betragen können. Das Preisniveau ist in vielen Anstalten seit fünfzig Jahren dasselbe geblieben, während es auf allen andern Lebensgebieten stark, zum Teil um das Dreifache gestiegen ist. Die Spanne zwischen den Brutto-Ausgaben und den Einnahmen an Kostgeldern wird in günstigen Fällen einerseits durch die Erträgnisse der Anstaltsbetriebe (Landwirtschaft, Gärtnerei, gewerbliche Betriebe, anderseits mit Zinsen, Spenden von Gönnern, Sammlungen, sowie gelegentlichen öffentlichen Beiträgen notdürftig überbrückt. Eine wirksame und dauernde Lösung des Problems wird aber nur erreicht durch: Kostgelderhöhung und regelmässige öffentliche Subvention. Die Kostgelderhöhung darf nicht zu weit getrieben werden. Ein zu hohes Kostgeld schreckt den Versorger vielfach ab und kann dazu führen, dass notwendige Anstaltsversorgungen unterbleiben. Anderseits darf man bestimmten Versorgern, namentlich Kantonen und gutstehen-

den Gemeinden, ohne weiteres ein angemessenes Kostgeld zumuten. Auch in der offenen Fürsorge mussten die Unterstützungsansätze entsprechend den gestiegenen Lebenskosten erhöht werden. Minderbemittelten Versorgern, namentlich bedürftigen Eltern oder Verwandten, kann man im Einzelfall entgegenkommen.

Der Ausschuss beantragt, wie dies der Schweiz. Katholische Anstaltenverband für die ihm angeschlossenen Anstalten schon vor einiger Zeit getan hat, ein minimales Kostgeld von 720 Fr. je Zögling und Jahr für alle privaten Erziehungsanstalten. Dieses Minimalkostgeld sollte von allen Anstalten der betreffenden Gattung eingehalten werden. Wichtig ist auch, dass richtig gerechnet wird. Dabei empfehlen sich einheitliche Kalkulations- und Buchungsgrundsätze. Die Zentralauskunftsstelle für Wohlfahrtsunternehmungen hat schon vor einiger Zeit einen Kontenplan für die Anstaltsbuchhaltung aufgestellt. (Vgl. W. Ganz, Die Anstaltsbuchhaltung in der Schweiz. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Nr. 5/1944. Die Kostgelderhöhung wird aber, weil sie nur bis zu einer beschränkten Höhe durchgeführt werden kann, die Lage der privaten Anstalten nicht vollständig bessern. Hiezu bedarf es regelmässiger öffentlicher Betriebszuschüsse. Ohne sie wird nur eine Anstalt in ausnehmend privilegierter Stellung (grosse Zinseinnahmen aus eigenem Vermögen, beträchtliche Gönnerbeiträge oder gut rentierender Anstaltsbetrieb, z. B. Wäscherei) auf die Dauer auskommen. Die Ansprüche an eine Anstalt hinsichtlich Erziehung, Verpflegung, Unterkunft, Hygiene usw. sind derart gestiegen, dass ihnen nur mit öffentlichen Beiträgen genügt werden kann. Die Gesichtspunkte, nach denen diese bemessen werden sollen, sind verschieden. Bei Erziehungsanstalten drängt sich die Festsetzung auf Grund der Aufwendungen der Anstalt für die Lehrkräfte und das übrige Erziehungspersonal auf. Dabei geht man vom Gedanken aus, dass der Staat (bzw. die Gemeinde) auch für die «offenen» öffentlichen Schulen aufkommt und zum Teil auch offene Privatschulen subventioniert. Die Subventionierung kann aber auch nach der Zahl der Verpflegungstage (z. B. 20 Rp. je Zögling und Tag) oder anderswie bemessen werden (vgl. hiezu E. M. Meyer, Zentralsekretärin Pro Infirmis: Subventionierung der Anstalten in der Dezember-Nummer 1945 des Fachblattes). Mehrere Kantone haben erfreulicherweise in letzter Zeit eine beträchtliche Erhöhung ihrer bisherigen Beiträge an die privaten Anstalten bzw. deren Einführung beschlossen, so Aargau, Bern, St. Gallen und Zürich. (Der Zürcher Kantonsrat bewilligte in seiner Sitzung vom 17. Juni 1946 an die Kosten der Lehrkräfte und des Erziehungspersonals der privaten Erziehungs-Anstalten im Gebiet des Kantons Zürich pro 1946 277 000 Fr.). Es wäre wünschbar, dass sich auch der Bund entschliessen könnte, an die Anstalten zum Vollzug des Jugendstrafrechts nicht nur Bau-, sondern auch Betriebsbeiträge zu leisten. Um die Erhöhung der öffentlichen Subventionen an die privaten Erziehungsanstalten hat sich vor allem Pro Infirmis verdient gemacht. Die Studienkommission wird diese Bemühungen unterstützen, soweit es notwendig erscheint. Aufgabe des Ausschusses IV ist es, ein Merkblatt über die Finanzgebarung der Anstalten vorzubereiten, das allgemeine Richtlinien über die Kalkulation, Kostgeldberechnung, Buchführung, Subventionsmöglichkeiten usw., sowie die oben ausgeführten Finanzierungsgrundsätze enthält.

Ausschuss V: Anstellungsbedingungen des Personals.

Der Ausschuss V hat in gründlicher und intensiver Arbeit «Richtlinien für das Dienstverhältnis der Leitung und des Personals in Anstalten für Kinder und Jugendliche» ausgearbeitet. Diese Richtlinien werden in Nr. 7/1946 der Schweiz. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit im Wortlaut veröffentlicht und hernach allen Erziehungsanstalten zugestellt, so dass sich eine nähere Würdigung an dieser Stelle erübrigt. Dem Ausschuss gebürt für seine grosse Mühe der Dank aller an der Anstaltsreform Interessierten.

Ausschuss VI: Bauten und Einrichtungen.

Für den baulichen Zustand vieler, vor allem privater Anstalten gilt dasselbe, wie für die Kostgeldansätze: er ist vielfach um 50 Jahre zurückgeblieben. Seit der Gründung mancher Anstalten, die seinerzeit z. T. vorbildlich gebaut wurden, ist vielfach nur Flickarbeit ohne Endziel geleistet worden. Die räumliche Einteilung ist oft unpraktisch geworden, so dass Heimeltern und Personal bis zu 50 % ihrer Arbeitszeit an unzulänglichen Einrichtungen verschwenden müssen. Der Bau-Ausschuss hat sich dieser Fragen intensiv angenommen. Seine Bemühungen gehen nach zwei Richtungen. Einmal erstellt er Richtlinien — sie liegen im Entwurf bereits vor — für Bauten und Einrichtungen. Diese sollen vor allem auch Teilrenovationen im Rahmen eines Gesamtplanes ermöglichen und ferner Aufschluss über die bereits bestehenden Bau-Subventionsmöglichkeiten, die vielfach noch zu wenig ausgenützt werden, geben. In zweiter Linie erachtet es der Ausschuss als wichtig, dass bei den zuständigen eidgenössischen Instanzen die Ausarbeitung von Planaufnahmen über alle schweizerischen Anstalten, die solche nicht besitzen — ähnlich wie bei der Hotellerie — angeregt wird. Auch diese Aufnahmen sollen der einzelnen Anstalt die Möglichkeit zu planvoller Renovation geben. Der Ausschuss wird die für ein derartiges Begehren unerlässlichen sorgfältigen Unterlagen ausarbeiten. — Die bauliche Gestaltung soll ferner durch das Mittel der öffentlichen (und privaten) Subvention gelenkt werden. Dies geschieht dadurch, dass sie nur ausgerichtet würde, wenn das Bauprojekt der Aufgabe der Anstalt angemessen ist. Auch aus diesem Grund wurde in den oben erwähnten Eingaben an das Eidg. Justizdepartement bzw. die Justizdirektorenkommission da-

rum ersucht, die Studienkommission möchte mit der Begutachtung der beim Departement einlaufenden Baugesuche für Anstalten im Dienst des Jugendstrafrechts betraut werden.

Ausschuss VII: Erzieherische Probleme, Auswahl und Ausbildung des Personals, Regelung der Aufsicht.

Der Ausschuss studierte zunächst die Fragen der Auswahl und Ausbildung des Personals. Auf Grund umfangreicher Enquêten, die eine grosse Verschiedenheit der beruflichen Herkunft des Anstaltspersonals und der Ausbildungswege ergaben, kam er zum Schluss, dass zunächst keine Richtlinien erstellt werden sollten. Dafür wurden auf seine Anregung hin zwei Auskunftsdienste eingerichtet, einer beim Heilpädagogischen Seminar Zürich für das männliche, und einer bei der Sozialen Frauenschule Zürich für das weibliche Personal. Es ist wünschbar, dass diese Auskunftsdienste noch mehr bekanntgemacht werden, damit sie ihrer Aufgabe wirksam nachkommen können. In diesen Zusammenhang gehört auch die erfreuliche Feststellung, dass der einjährige Anstaltsgehilfinnenkurs der Sozialen Frauenschule Zürich zu einem zweijährigen «Kurs für Heimerziehung und Heimleitung» ausgeweitet wurde. Versuchsweise werden seit dem 1. Januar 1946 in diesen Kurs (wie auch an der Abteilung für offene Fürsorge) auch Männer aufgenommen. Auch die Veranstaltung von Fortbildungskursen für Heimleitung und -Personal fand seit der Anhandnahme der Anstaltsreform eine erfreuliche Förderung. Ihrer nehmen sich das Heilpädagogische Seminar Zürich, die Soziale Frauenschule Zürich, der Schweiz. Hilfsverband für Schwererziehbare und andere Fachverbände mit Sorgfalt und Initiative an. Auch andere Kreise befassen sich mit der Frage der Ertüchtigung des Heimpersonals. So wird zurzeit von einigen Fürsorgern und Heimleitern die Frage der Schaffung einer zentralen schweizerischen Bildungsstätte für Heimerziehung geprüft. Es ist wünschbar, dass diese Bestrebungen mit der Arbeit des Ausschusses VII koordiniert werden, damit Doppelspurigkeit vermieden und eine realisierbare Lösung gefunden wird. — Die Frage der Erziehungsziele und der Stellung und Verantwortung der Aufsichtsorgane muss vom Ausschuss noch eingehend geprüft werden.

Ständige Expertenkommission.

Die Expertenkommission besteht aus Anstaltsvorstehern, Versorgern, Oekonomen, Psychologen, Psychiatern und Architekten. Je nach der Art der einzelnen Expertise wird aus ihrem Mitgliederkreis (und neuerdings auch aus demjenigen der Studienkommission) eine drei- bis viergliedrige Delegation ausgeschieden. Bisher wurden die Expertisen wie folgt veranlasst: 1. auf Ansuchen der Heimleitung als Rückenstärkung gegenüber einer uneinsichtigen Aufsichtskommission. Hier braucht es für alle Beteiligten besonders viel Takt; 2. auf Ansuchen der Aufsichtskommission zur allgemeinen Begutachtung der Anstaltsführung; 3. auf Ansuchen der Aufsichtskommission zur Abwehr eines ungerechtfertigten Angriffes durch die Presse; 4. auf Ansuchen der Subvenienten zur Ueberprüfung der Subventionswürdigkeit; 5. Bauexpertisen. Letztere nahmen bisher den grössten Umfang ein. Die beiden Architekten wurden durch sie in höchstem Masse beansprucht. Die Kommission muss daher durch weitere Architekten, die nunmehr nach regionalen Gesichtspunkten auszuwählen sind, verstärkt werden. — Die Expertenkommission ist ein rein privates Organ und hat keinerlei gesetzliche Kompetenzen. Sie kann also nicht zwangsweise eingreifen. Sie will es auch nicht, sondern vor allem helfen und auf Wunsch zur Verfügung stehen. Die mit ihr gemachten Erfahrungen sind durchwegs gut. In manchen Fällen konnte sie wertvolle Hinweise geben, die zu einer Sanierung führen werden. Dadurch wird die Expertenkommission statt des rechtlichen ein immer zunehmendes moralisches Gewicht erlangen. — Die Kostenfrage gestaltet sich folgendermassen: Die Experten erhalten ein Taggeld von 30 Fr. und die Vergütung der Reisekosten 3. Klasse. Den Architekten sind 30 Fr. pro Halbtag zu vergüten. Bauberichte und -Skizzen sind nach Tarif zu entschädigen. (Kosten 100—300 Fr.). Dasselbe gilt für weitergehende Aufträge. Bei Anstalten in bedrängten Verhältnissen kommt auf Gesuch hin die Landeskonferenz für die Kosten der Expertise inkl. kurzer Baubericht mit Skizze auf.

Die Bestrebungen der Landeskonferenz für die Anstaltsreform stehen erst am Anfang. Obgleich sie schon einiges erreicht hat, muss sie sich noch längere Zeit unablässig bemühen. Ihre Arbeit wird nicht ohne Erfolg bleiben, wenn sie von allen, «die hier im Ding sind», also von den Anstalten und den gemeinnützigen Institutionen, vor allem aber auch von den öffentlichen Körperschaften kräftig unterstützt wird.

Kleine Nachrichten

Vereinigung zur Gründung einer Bildungsstätte für Heimerzieher

In Zürich wurde unter dem Vorsitz von Hrn. Dr. Rutishauser, kant. Jugendamt Aargau eine Vereinigung zur Gründung einer Bildungsstätte für Heimerzieher ins Leben gerufen. Dabei sind folgende Richtlinien festgelegt worden:

1. Zusammenfassung der Kurstätigkeit in unserm Berufsgebiet, soweit nicht aus besondern Gründen Kurse an einem bestimmten Ort gebunden bleiben müssen.

2. Schulung der Angestelltenkategorien, inkl. der Heimleiter, die vom bereits bestehenden Berufsbildungssystem bis heute im allgemeinen nicht erfasst werden konnten, insbesondere liegt das Bedürfnis vor bei allen männlichen Heimerziehern, wozu auch die verschiedenen Lehrmeisterkategorien zu zählen sind.